

## **Verordnung**

### **über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs**

#### **für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main**

Vom 30. September 2011

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) verordnet die Landesregierung:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

#### **§ 1**

Für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main wird außerhalb des Flughafengeländes der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

#### **§ 2**

Der Lärmschutzbereich bestehend aus den Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie der Nacht-Schutzzone nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm wird durch die in Anlage 1 aufgeführten, ohne Glättungsverfahren verbundenen Kurvenpunkte bestimmt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

#### **§ 3**

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in Übersichtskarten im Maßstab 1:50 000 und in Detailkarten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die Übersichtskarten sind in verkleinerter Form als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt. Die Übersichtskarten und die Detailkarten sind beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

#### **§ 4**

In den Detailkarten nach § 3 sind die für den Zeitpunkt der Entstehung von Ansprüchen nach § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm maßgeblichen Isophonen und die für Schallschutzanforderungen an bauliche Anlagen maßgeblichen Isophonen-Bänder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 8. September 2009 (BGBl. I S. 2992) nachrichtlich dargestellt.

## § 5

Liegt ein Grundstück zu einem Teil in der Tag-Schutzzzone 1 oder der Nacht-Schutzzzone, so gilt es als vollständig in dieser Schutzzzone gelegen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

## § 6

Diese Verordnung ersetzt nach Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 (BGBl. I S. 986) die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main vom 5. August 1977 (BGBl. I S. 1532).

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister

Bouffier

für Wirtschaft, Verkehr

und Landesentwicklung

Posch

t

Anlage 1

(zu § 2)

Lärmschutzbereich

Koordinatensystem: UTM Zone 32, Ellipsoid GRS80, Datum ETRS89

Kurvenpunkte der Tag-Schutzzone 1 ( $L_{Aeq\ Tag} = 60\text{ dB(A)}$ )

Nr.

UTM-Koordinate

Ostwert

Nordwert

1

32455019

5539600

2

32455031

5539650

3

32455050